

**PRÜFBERICHT**

DAP-PL-2431.01

**Prüfberichts-Nr.:** 20071244-1**Probenummer:** 2007004265**Auftraggeber** Hosberg Group Ltd  
BBQ Master  
Rm.2003, C.C. Wu Building  
302-308 Hennessy Road,  
WanChai  
Hong Kong

Probenahme	Auftraggeber
Probeneingang	14.11.2007
Bearbeitungszeitraum	15.11.2007 bis 30.11.2007

**Aufgabenstellung:**

Entsprechend Ihrer E-Mail vom 07.11.2007 ([ulf.behrendt@googlemail.com](mailto:ulf.behrendt@googlemail.com)) haben Sie uns zur Testung einer flüssigen Brennflüssigkeit/Anzündhilfe nach den Punkten 4.1.1.2 und 4.1.2 der DIN EN 1860-3 angefragt. Zum Zeitpunkt der Anfrage waren uns der Hintergrund der Prüfung und die beabsichtigte Verwendung der zu prüfenden brennbaren Flüssigkeit nicht bekannt. Entsprechend unserem Angebot vom 07.11.2007 und Ihrem Auftrag vom 14.11.2007 war die brennbare Flüssigkeit auf ausgewählte Parameter der Norm (PAK, BETX, Schwefelgehalt, Flammpunkt) zu prüfen. Der Prüfbericht weist dazu die Prüfergebnisse aus.

**Anlieferungszustand der brennbaren Prüfflüssigkeit:**

Die Anzündflüssigkeit wurde uns als Bestandteil des eingeschweißten Kinderspielzeuges „Deluxe Play Food Set“ angeliefert. Die brennbare Flüssigkeit befindet sich dort in einer weißen Plastikflasche mit „normalem“ einfachem Schraubverschluss ohne jede Beschriftung. **Daraus resultierend fühlen wir uns verpflichtet, in unserem Prüfbericht zu den Punkten 4.3 und 5. der DIN EN 1680-3 Stellung zu nehmen.**

**Prüfergebnisse:**

Parameter	Dimension	Methode	Prüfwert
Summe PAK nach EPA	Ma-%	analog DIN ISO 13 877 1995: GC-MS	< 0,02
Summe BETX	Ma-%	analog DIN ISO 22 155	0,08
Schwefelgehalt	Ma-%	analog DIN ISO 24260	0,02
Flammpunkt	° C	analog DIN ISO 1523	73

vorgelegten Datenblatt:

Performance Fluids „Exxsol D80 / Hydrocarbon Fluid“ vom 20.11.2006,  
Fa.: ExxonMobil Chemical

**Bewertung:**

Nach der DIN EN 1860-3 Punkt 4.3 sind flüssige Grillanzünder so zu verpacken, dass sie u. a. sicher zu handhaben sind und sich in Flaschen mit kindersicherem Verschluss befinden. Die Prüfung des verwendeten System Flasche und Verschluss muss nach DIN EN 28317 erfolgen und ist mit Zertifikat zu belegen. **Die geprüfte brennbare Flüssigkeit befindet sich keiner kindersicheren Flasche und hat lediglich einen einfachen Schraubverschluss.**

Verpackungen mit Brennflüssigkeiten/Anzündhilfen sind ordnungsgemäß entsprechend gültiger Normen und gesetzlicher Regelungen zu kennzeichnen und nach der Norm DIN EN 1860-3 Punkt 5 u. a. zu kennzeichnen mit dem Hinweis „**Für Kinder unzugänglich aufbewahren**“, was zu der unmissverständlichen Folgerung führt, dass derartige Produkte nicht für den Gebrauch durch Kinder bestimmt sind.

Bei der von uns durchgeführten Prüfung handelt sich ausschließlich um die Bestimmung der im Prüfbericht angegebenen Prüfwerte und nicht um eine Prüfung gemäß Zertifizierungsprogramm nach DIN EN 1860-3.

Erfurt, den 30.11.2007/03.12.2007



Dipl.-Chem. Hannelore Moos  
Geschäftsführerin

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die Prüfgegenstände. Auszüge aus dem Prüfbericht dürfen nicht ohne Genehmigung der EUROFINS-AUA GmbH vervielfältigt werden.